

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Twedt
am Mittwoch, dem 17. Dezember 2014, um 20:00 Uhr, im Bürgerhaus in Twedt

Anwesend sind:

Bürgermeister :	Alexander Schmidt
Gemeindevertreter/in:	Karsten Reese Bernd Wilhelmsen Stefan Matthiesen Axel Andresen Bernd Thaysen Sabine Nielsen Dörte Krugmann
entschuldigt:	Frank Heise
vom Amt Südangeln:	Sonja Carstensen als Protokollführerin Birgit Anders
Gäste:	6 Zuhörer
Beginn:	20:00 Uhr
Ende:	21:58 Uhr

Tagesordnung

1. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden
5. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Mitgliedschaft als Gesellschafter in der Wirtschafts- und Regionalentwicklungsgesellschaft mbH auf das Amt Südangeln
6. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung des Tourismus auf das Amt Südangeln
7. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der integrierten ländlichen Entwicklung im Rahmen der AktivRegion Schlei-Ostsee auf das Amt Südangeln
8. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen auf das Amt Südangeln
9. Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Schulträgerschaft für die Boy-Lornsen-Grundschule Südangeln auf das Amt Südangeln
10. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“
11. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Schleswig-Holst. Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen
12. Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln
13. Beratung und Beschlussfassung über den 2. Nachtragshaushalt 2014
14. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Twedt

15. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2015 (Haushaltssatzung und –plan mit Investitionsprogramm bis 2018)
16. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung einer neuen Geschirrspülmaschine für das Bürgerhaus
17. Beratung und Beschlussfassung über die Zahlung einer Bereitstellungspauschale für den Winterdienst 2014/15 und Folgejahre
18. Verschiedenes
19. Grundstücksangelegenheiten
20. Personalangelegenheiten

Punkt 1

Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Alexander Schmidt eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist. Gegen diese Feststellungen ergibt sich kein Widerspruch.

Punkt 2

Einwohnerfragestunde

Von Seiten eines Bürgers wird sich erkundigt, ob es nicht möglich sei, in der Südangeln Rundschau mehr Informationen zum allgemeinen Tagesgeschehen zu veröffentlichen. Herr Bürgermeister Schmidt weist darauf hin, dass es selbstverständlich möglich ist, sich jedoch auch jemand für diese Aufgabe bereit erklären muss.

Des Weiteren erkundigt sich ein Bürger über die Situation der Straßengräben. Der Bürgermeister verweist an dieser Stelle auf seinen folgenden Bericht.

Punkt 3

Bericht des Bürgermeisters

Herr Bürgermeister Schmidt berichtet über folgende Termine, die er wahrgenommen hat:

- 90. Geburtstag in Grumby
- Bürgermeisterrunde zur „Neuen Arbeit Nord“
- Instandsetzung der Beleuchtung am Bürgerhaus und Buswartehäuschen
- Spielplatz: Neue Schaukelsitze, Kies nachgefüllt
- Präsentation von 3 Ratsinformationssystemen in der Amtsverwaltung
- Gast bei der Beiratssitzung des Kindergartens Taarstedt:
- Umrüstung der Wechselrichter der Photovoltaik-Anlage am Bürgerhaus nach der Systemstabilitätsverordnung (Anpassung der Software)
- Finanzausschuss des Amtes Südangeln
- Mitgliederversammlung des SHGT Kreisverband SL-FL in Tarp
- Schulausschuss, nicht teilgenommen
- Kindergartenausschuss in Taarstedt
- Grabenaushub Buschau Dorfstraße, Spülung Abwasserablauf Lampersbach
- Sitzung des Amtsausschusses
- Beschluss des neuen Finanzausgleichsgesetzes im Landtag:
- Teilnahme am Gottesdienst zum Volkstrauertag (Rede am Ehrenmal)
- Vorgespräch mit Frau Nörenberg für Haushalt Twedt 2015 und Besprechung neue Entschädigungssatzung mit Svenja Linscheid
- Sachstandsbericht Anschaffung Feuerwehrfahrzeug HLF20:
- Sitzung zur Interkommunalen Zusammenarbeit und Entwicklung im Nahbereich Böklund
- Änderung Brandschutzgesetz – Kameradschaftskassen

- Instandsetzung des Bürgersteigs bei den Grundstücksausfahrten Grumbyhof (neuer Asphalt eingearbeitet)
- Beschädigung der Geyer-Säule im Sommer beim Rasenmähen (Pumpstation Abwasser am Bürgerhaus, Kostenübernahme größtenteils durch KSA)
- Abstimmungsgespräch Betreibervertrag Gemeinden mit Ev. Kita-Werk
- Brunch zum 90-jährigen Jubiläum des TSV Schleiharde
- Mitgliederversammlung SUV Süd in Lürschau, Hotel Ruhekrug
- Aufstellung Hinweisschilder „Achtung Kinder“ im Grumby (Waldweg)

Punkt 4

Berichte der Ausschussvorsitzenden

- I. **Jugend- und Kulturausschussvorsitzender** Bernd Thaysen berichtet über folgende Angelegenheiten:
Das Kinderkino Ende November ist mit 40 Kindern erfolgreich gewesen.
Der Veranstaltungskalender für 2015 wird gerade zusammengestellt.

- II. **Finanzausschussvorsitzender** Bernd Wilhelmsen verweist auf die nachfolgenden Tagesordnungspunkte.

- III. **Axel Andresen berichtet über die Verbandsversammlung des WBV Südangeln:**
Die Windkraftanlagen des WBV und der Schleswiger Stadtwerke sind in Betrieb.
Da die Anlagen zu laut sind, wird mit einem Austausch der Flügel an der Anlage der Schleswiger Stadtwerke gerechnet.

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Mitgliedschaft als Gesellschafter in der Wirtschafts- und Regionalentwicklungsgesellschaft mbH auf das Amt Südangeln

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Twedt überträgt die Aufgabe der Mitgliedschaft als Gesellschafter in der Wirtschafts- und Regionalentwicklungsgesellschaft mbH gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 12 auf das Amt Südangeln. Die aus der Mitgliedschaft resultierende Verpflichtung zur Defizitabdeckung ist über den Amtshaushalt zu finanzieren.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung des Tourismus auf das Amt Südangeln

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Twedt überträgt dem Amt die Aufgabe „**Förderung des Tourismus**“ gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 11 der Amtsordnung. Inhalte der Übertragung sind insbesondere die Aufgaben als Mitgesellschafter der Ostseefjord Schlei GmbH, der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Finanzierung der Gesellschaft, die Gewährung entsprechender Zuwendungen an die Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland sowie die Interessenvertretung des Amtes innerhalb dieser Organisation und Einzelmaßnahmen, deren Wirkungsbereich das gesamte Amtsgebiet betreffen. Die Finanzierung erfolgt über den Amtshaushalt.“

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der integrierten ländlichen Entwicklung im Rahmen der AktivRegion Schlei-Ostsee auf das Amt Südangeln

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Twedt überträgt dem Amt die Aufgabe der **integrierten ländlichen Entwicklung** im Rahmen der AktivRegion Schlei-Ostsee gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 14 der Amtsordnung. Die Aufgabenübertragung umfasst die Mitgliedschaft in der LAG AktivRegion Schlei-Ostsee in der jeweiligen Organisationsform (z.Z. Verein), die anteilige Finanzierung des Kofinanzierungsbudgets nach dem auch bisher geltenden Umlageschlüssel sowie Projektträgerschaften für öffentliche Einzelmaßnahmen, die von der AktivRegion gefördert werden. Die Finanzierung erfolgt über den Amtshaushalt.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

Punkt 8

Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Förderung von Jugendholungsmaßnahmen auf das Amt Südangeln

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Twedt überträgt dem Amt die Aufgabe der **Förderung von Jugendholungsmaßnahmen** gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 8 der Amtsordnung. Der Amtsausschuss wird auf der Grundlage der bisher geübten Praxis eine Förderrichtlinie beschließen. Die Finanzierung erfolgt über den Amtshaushalt.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

Punkt 9

Beratung und Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgabe der Schulträgerschaft für die Boy-Lornsen-Grundschule Südangeln auf das Amt Südangeln

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Twedt überträgt die Aufgabe der Schulträgerschaft nach dem Schulgesetz für die Boy-Lornsen-Grundschule Südangeln gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 4 auf das Amt Südangeln. Die Finanzierung der damit verbundenen Kosten erfolgt über eine Zusatzumlage (Schulumlage) unter Berücksichtigung der Schülerzahlen und der Finanzkraft.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

Punkt 10

Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Twedt beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorliegenden Fassung (**Anlage 1**).

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

Punkt 11

Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Schleswig-Holst. Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Twedt beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorliegenden Fassung (**Anlage 2**).

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

Punkt 12

Beratung und Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung der Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Twedt beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung in der vorliegenden Fassung (**Anlage 3**).

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

Punkt 13

Beratung und Beschlussfassung über den 2.Nachtragshaushalt 2014

Den Gemeindevertretern liegt der 2. Nachtragshaushalt 2014 vor. Ausführliche Erläuterung hatte die Kämmerin Frau Nörenberg auf der Sitzung des Finanzausschusses gegeben. Die Anschaffung des Feuerwehrfahrzeuges verzögert sich. Die Anschaffungskosten - außer 3.200,00 € Abschlagszahlung für die Ausschreibung - sowie die Finanzierung wurden deshalb in 2014 abgesetzt und in den Haushalt 2015 eingestellt. Die bereits eingegangene Spende in Höhe von 10.000,00 € verbleibt in 2014. 6.800,00 € (10.000,00 € abzüglich 3.200,00 €) werden der Sonderrücklage für das Feuerwehrfahrzeug zugeführt.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung, den 2. Nachtragshaushaltsplan und folgende Festsetzungen der 2. Nachtragshaushaltsatzung 2014:

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

- im Vermögenshaushalt vermindert sich um 270.000,00 € auf 86.500,00 €.
- der Gesamtbetrag der Kredite reduziert sich von 102.000,00 € auf 0,00 €.
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und der Höchstbetrag der Kassenkredite bleiben unverändert bei 0,00 €.
- die Hebesätze der Realsteuern werden nicht geändert.

Die Bestimmungen des § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Twedt gemäß Beschluss vom 18.12.2013 bleiben unverändert bestehen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

Punkt 14

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Twedt

Den Gemeinderatsmitgliedern liegt die Neufassung der Entschädigungssatzung vor. Die Berechnungen der einzelnen Entschädigungen wurden auf der Finanzausschusssitzung erläutert. Es entsteht eine kurze Diskussion.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Twedt beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses die Neufassung der Entschädigungssatzung zum 01.01.2015. Die Entschädigungssatzung wird (**Anlage 4**) zum Protokoll.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Stimmenthaltung.

Punkt 15

Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2015 (Haushaltssatzung und -plan mit Investitionsprogramm bis 2018)

Den Mitgliedern der Gemeindevertretung liegt der Entwurf Haushaltssatzung und -planes mit Investitionsprogramm bis 2018 vor. Dieser wurde ausführlich auf der Finanzausschusssitzung beraten und noch einmal vom stellvertretenden Finanzausschussvorsitzenden Bernd Wilhelmsen dargestellt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses, den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2015:

1. Die Haushaltssatzung enthält folgende Festsetzungen:

- | | | | | |
|----|--|--|--|--------------|
| a) | des Gesamtbetrages | | | |
| | der Einnahmen und Ausgaben im | | | |
| | Verwaltungshaushalt auf | | | 701.000,00 € |
| | des Gesamtbetrages | | | |
| | der Einnahmen und Ausgaben im | | | |
| | Vermögenshaushalt auf | | | 343.200,00 € |
| b) | des Gesamtbetrages | | | |
| | - der Kredite auf | | | 48.000,00 € |
| | - der Verpflichtungsermächtigungen auf | | | 0 € |
| | - der Kassenkredite auf | | | 0 € |
| c) | der Hebesätze | | | |
| | - Grundsteuer A | | | 310 % |
| | - Grundsteuer B | | | 310 % |
| | - Gewerbesteuer | | | 380 % |
| d) | die Gesamtzahl der im Stellenplan | | | |
| | ausgewiesenen Stellen. | | | |

2. das Investitionsprogramm bis 2018.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

Punkt 16

Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung einer neuen Geschirrspülmaschine für das Bürgerhaus

Die Betreiberin des Bürgerhauses erläutert ausführlich der Gemeindevertretung, warum von ihr die Anschaffung der Geschirrspülmaschine von Fa. Handelshaus Quinn favorisiert wird. Danach wird kurz darüber diskutiert und die Anschaffung von zusätzlichen Spülkörben angeregt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses eine Geschirrspülmaschine nach den Vorstellungen der Betreiberin bei der Fa. Handelshaus Quinn zum Angebotspreis in Höhe von 2.469,00 € brutto, zuzgl. Spülkörbe anzuschaffen und von Fa. H. Jürgensen, Tolk, einbauen zu lassen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

Punkt 17

Beratung und Beschlussfassung über die Zahlung einer Bereitstellungspauschale für den Winterdienst 2014/15 und Folgejahre

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Firma Gudrun und Friedrich Nissen GbR, die den Winterdienst für die Gemeinde Twedt seit 2013 übernommen hat, ab Wintersaison 2014/2015 eine jährliche Bereitstellungspauschale von 300,00 € in Rechnung stellen möchte. Der Winterdienst wird von Marten Nissen ausgeführt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, der Firma ab der Wintersaison 2014/2015 eine jährliche Bereitstellungspauschale von 300,00 € zu zahlen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

Punkt 18

Verschiedenes

Von Seiten eines Bürgers wird die Banketten- und Knickpflege gelobt. Er weist zudem darauf hin, dass in der Kurve am Spielplatz tiefe Fahrspuren entstanden sind (wahrscheinlich durch den Busverkehr), in denen sich bei Regen das Wasser sammelt und sich dadurch eine Matschkuhle bildet. Die Gemeindevertretung nimmt dies zur Kenntnis.

Die Gemeindevertretung Twedt ist sich einig, vor dem weiteren Verlauf der Tagesordnung die Öffentlichkeit auszuschließen.

Siehe gesondertes Protokoll über den nichtöffentlichen Teil.

Nach Beendigung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung stellt Bürgermeister Schmidt die Öffentlichkeit wieder her.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Alexander Schmidt um 21:58 Uhr mit einem Dank an die Anwesenden die Sitzung.

Alexander Schmidt
Bürgermeister

Sonja Carstensen
Protokollführerin

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen den Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahnestedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby, jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom ..., Brodersby vom ..., Goltoft vom ..., Havetoft vom ..., Idstedt vom ..., Klappholz vom ..., Neuberend vom ..., Nübel vom ..., Schaalby vom ..., Stolk vom ..., Struxdorf vom ..., Süderfahnestedt vom ..., Taarstedt vom ..., Tolk vom ..., Twedt vom ... und Uelsby vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung:

Die Trägerschaft für die Volkshochschule Südangeln obliegt einem Verein, dessen Mitglieder die 16 amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Südangeln sind. Weitere Mitglieder gibt es nicht. Für die nicht durch eigene Einnahmen und Zuschüsse Dritter gedeckten Kosten der Bildungseinrichtung wird im Amtshaushalt des Amtes Südangeln nach entsprechender Beschlussfassung durch den Amtsausschuss eine jährliche Zuwendung bereitgestellt und zwar in den letzten Jahren und auch im Haushalt für das Jahr 2014 in Höhe von 10.000 €. Im Zuge der Neuordnung der nach § 5 der Amtsordnung auf das Amt übertragenen Aufgaben soll diese Finanzierung aus dem Amtshaushalt mit Ablauf des Jahres 2014 enden. Diese Aufgabe übernehmen mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die amtsangehörigen Gemeinden als Vereinsmitglieder. Im Interesse einer kontinuierlichen und gesicherten Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“ vereinbaren die Gemeinden folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinsame Finanzierung der Arbeit des Vereins „Volkshochschule Südangeln“ nach Wegfall der Zuwendung aus dem Haushalt des Amtes Südangeln.

§ 2

Finanzierungsbedarf

- (1) Der jährliche Finanzierungsbedarf begrenzt sich auf die Aufwendungen des Vereins nach Abzug aller dem Verein zur Verfügung stehenden Einnahmen (z.B. Kursgebühren, Zuschüsse Dritter, Spenden). Der von den Gemeinden insgesamt zu erbringende Finanzierungsanteil wird auf maximal 10.000 € jährlich festgesetzt.
- (2) Der für das jeweils folgende Haushaltsjahr erforderliche Finanzierungsbedarf wird bis spätestens 30. September des laufenden Haushaltsjahres durch die Bürgermeister/-innen der amtsangehörigen Gemeinden ermittelt und festgesetzt. Sofern ein Einvernehmen über die Höhe des Finanzierungsbetrages unter den Bürgermeistern/-innen nicht erzielt werden kann, erfolgt die Festsetzung durch Mehrheitsentscheidung im Rahmen einer Bürgermeisterversammlung. Es gilt die Mehrheit der anwesenden Bürgermeister/-innen. Die Festsetzung ist für alle Gemeinden bindend.
- (3) Der Verein „Volkshochschule Südangeln“ hat alle für die Ermittlung des Finanzierungsbedarfs erforderlichen Informationen und Unterlagen uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen, alle Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Einsicht auch in Kassenunterlagen zu gewähren.
- (4) Für das jeweils abgelaufene Haushaltsjahr ist den Gemeinden ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 3

- (1) Der nach § 2 Abs. 2 ermittelte und festgesetzte Finanzierungsbetrag wird von den beteiligten Gemeinden nach den jeweils geltenden Grundsätzen zur Berechnung der Amtsumlage anteilig bereitgestellt.
- (2) Die Auszahlung erfolgt durch die Amtsverwaltung Südangeln und kann in Absprache mit dem Verein auch in Teilbeträgen vorgenommen werden.

§ 4 Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2019.
- (2) Nach Ende der Vertragslaufzeit verlängert sich die Gültigkeit des Vertrages um jeweils ein Jahr, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Böklund, den

Gemeinde Böklund

(Bürgermeister)

Gemeinde Goltoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Idstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Neuberend

(Bürgermeister)

Gemeinde Brodersby

(Bürgermeister)

Gemeinde Havetoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Klappholz

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Nübel

(Bürgermeister)

Gemeinde Schaalby

(Bürgermeister)

Gemeinde Struxdorf

(Bürgermeister)

Gemeinde Taarstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Twedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Stolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Süderfahrenstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Tolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Uelsby

(Bürgermeister)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen dem Amt Südangeln, vertreten durch den Amtsdirektor, und den Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby, jeweils vertreten durch den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom ..., Brodersby vom ..., Goltoft vom ..., Havetoft vom ..., Idstedt vom ..., Klappholz vom ..., Neuberend vom ..., Nübel vom ..., Schaalby vom ..., Stolk vom ..., Struxdorf vom ..., Süderfahrenstedt vom ..., Taarstedt vom ..., Tolk vom ..., Twedt vom ... und Uelsby vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung:

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 weist den Gemeinden Zuständigkeiten im Zusammenhang mit folgenden Aufgaben zu:

- a) Betrieb eigener Friedhöfe, wenn der Bedarf anders nicht befriedigt werden kann (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes)
- b) Überführung in einen Leichenraum, wenn Hinterbliebene nicht vorhanden sind oder die Aufgabe tatsächlich nicht wahrnehmen (§ 10 des Gesetzes)
- c) Ausstellung eines Leichenpasses bei Beförderung von Leichen außerhalb Schleswig-Holsteins (§ 11 Abs. 5 des Gesetzes)
- d) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche (§ 25 Abs. 1 des Gesetzes)
- e) private Bestattungsplätze (§ 20 Abs. 4 des Gesetzes)
- f) Durchführung einer Bestattung für Verstorbene, die keine Angehörigen haben oder deren Angehörige ihrer Verpflichtung nicht nachkommen (§ 13 des Gesetzes)

Diese Aufgaben wurden vor der Umsetzung der Verwaltungsstrukturreform von den Gemeinden Neuberend und Idstedt auf der Grundlage des § 5 der Amtsordnung dem Amt Schuby übertragen. Im Zuge der Rechtsnachfolge ist das Amt Südangeln nunmehr für die Gemeinden Neuberend und Idstedt Träger der Aufgaben. Die übrigen 14 amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Südangeln haben eine formelle Aufgabenübertragung gem. § 5 Amtsordnung nicht vorgenommen, gleichwohl wurde die praktische Umsetzung der gemeindlichen Zuständigkeiten einheitlich durch das Amt wahrgenommen und die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung entstandenen ungedeckten Kosten aus dem Amtshaushalt finanziert.

Mit Ausnahme der unter Buchstabe a) genannten Aufgabe sind Beteiligungen der gemeindlichen Selbstverwaltungsgremien am Entscheidungsprozess allein schon aufgrund vorgegebener Fristen und rechtlicher Rahmenbedingungen auch nicht möglich. Insofern handelt es sich bei den unter den Buchstaben b) bis f) genannten Aufgaben weitestgehend um administrative Zuständigkeiten in Verbindung mit der Zuständigkeit der Kostenträgerschaft durch die jeweilige Gemeinde.

Im Zuge der Neuordnung der Trägerschaft von Selbstverwaltungsaufgaben durch das Amt soll eine Zuständigkeit im Sinne des § 5 der Amtsordnung auf Seiten des Amtes entfallen. Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Aufgaben durch die Amtsverwaltung bleibt davon unberührt. Im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung der Aufgabe und einer weiterhin gemeinsamen Finanzierung durch alle amtsangehörigen Gemeinden vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Das Amt Südangeln überträgt gemäß § 5 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein die gemeindlichen Aufgaben nach dem Gesetz über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein, im folgenden Gesetz genannt, mit Wirkung vom 1. Januar 2015 auf die Gemeinden Neuberend und Idstedt zurück.
- (2) Alle vertragsschließenden Gemeinden vereinbaren mit Wirkung vom 1. Januar 2015 für die in den Vorbemerkungen unter den Buchstaben b) bis f) genannten Aufgaben des Gesetzes eine

einheitliche Praxis der Aufgabenwahrnehmung und eine gemeinsame Aufgabenfinanzierung.

- (3) Die in den Vorbemerkungen unter Buchstabe a) genannte Aufgabe des Gesetzes verbleibt bei den einzelnen Gemeinden

§ 2

Verfahren und Finanzierung

- (5) Der Amtsdirektor des Amtes Südangeln wird beauftragt und ermächtigt, alle im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der in den Vorbemerkungen unter Buchstabe b) bis f) genannten Aufgaben erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Er ist berechtigt, diese Befugnis auf geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsverwaltung zu übertragen.
- (6) Mit der Durchführung der Aufgaben verbundene Kosten (mit Ausnahme der verwaltungsseitigen Personalkosten), die nicht durch Gebühren und Kostenersatz durch Angehörige gedeckt werden können, tragen die Gemeinden anteilig nach den jeweils geltenden Berechnungsgrundsätzen für die Amtsumlage.
- (7) Das Amt wird die im laufenden Kalenderjahr angefallenen ungedeckten Kosten jeweils im folgenden Haushaltsjahr gegenüber den Gemeinden darstellen und abrechnen (erstmalig im Jahr 2016 für das Jahr 2015).

§ 3

Laufzeit, Kündigung

- (3) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Jede Gemeinde kann die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen jederzeit mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall gilt die Vereinbarung als insgesamt gekündigt und endet mit Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 4

Sonstige Bestimmungen

- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Böklund, den

Amt Südangeln

(Amtsdirektor)

Gemeinde Böklund

Gemeinde Brodersby

(Bürgermeister)

Gemeinde Goltoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Idstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Neuberend

(Bürgermeister)

Gemeinde Schaalby

(Bürgermeister)

Gemeinde Struxdorf

(Bürgermeister)

Gemeinde Taarstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Twedt

(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

Gemeinde Havetoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Klappholz

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Nübel

(Bürgermeister)

Gemeinde Stolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Süderfarenstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Tolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Uelsby

(Bürgermeister)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen den Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahnestedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby, jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Böklund vom ..., Brodersby vom ..., Goltoft vom ..., Havetoft vom ..., Idstedt vom ..., Klappholz vom ..., Neuberend vom ..., Nübel vom ..., Schaalby vom ..., Stolk vom ..., Struxdorf vom, Süderfahnestedt vom ..., Taarstedt vom ..., Tolk vom ..., Twedt vom ... und Uelsby vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung:

Die Finanzierung der beiden Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln, die organisatorisch der Freiwilligen Feuerwehr Böklund und der Freiwilligen Feuerwehr Taarstedt angehören, erfolgt bisher aus dem Amtshaushalt Südangeln auf der Grundlage der Beschlüsse des Amtsausschusses. Im Zuge der reduzierten Möglichkeiten der Aufgabenwahrnehmung durch das Amt gem. § 5 der Amtsordnung ist dieses Verfahren künftig nicht mehr möglich. Die finanziellen Aufwendungen im Amtshaushalt betragen in den vergangenen Jahren zwischen 5.000,00 € und 7.500,00 € pro Jahr. Künftig soll die Aufgabe der gemeinsamen Finanzierung der Jugendfeuerwehren durch alle amtsangehörigen Gemeinden auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gesichert werden. In diesem Sinne vereinbaren die Gemeinden folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die gemeinsame Finanzierung der Jugendfeuerwehren im Amt Südangeln im Interesse einer möglichst frühzeitigen und organisierten Nachwuchsgewinnung.

§ 2

Finanzierungsbedarf

- (8) Der jährliche Finanzierungsbedarf begrenzt sich auf die den Jugendfeuerwehren zuzuordnenden Ausgaben. Der von den Gemeinden insgesamt zu erbringende Finanzierungsanteil wird auf maximal 10.000,00 € jährlich festgesetzt. Darüber hinausgehende Aufwendungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner..
- (9) Der für das jeweils folgende Haushaltsjahr erforderliche Finanzierungsbedarf wird bis spätestens 30. September des laufenden Haushaltsjahres durch die Bürgermeister/-innen der amtsangehörigen Gemeinden ermittelt und festgesetzt. Sofern ein Einvernehmen über die Höhe des Finanzierungsbetrages unter den Bürgermeistern/-innen nicht erzielt werden kann, erfolgt die Festsetzung durch Mehrheitsentscheidung im Rahmen einer Bürgermeisterversammlung. Es gilt die Mehrheit der anwesenden Bürgermeister/-innen. Die Festsetzung ist für alle Gemeinden bindend.
- (10) Für das jeweils abgelaufene Haushaltsjahr ist den Gemeinden durch die Amtsverwaltung ein Verwendungsnachweis vorzulegen..

§ 3

Der nach § 2 Abs. 2 ermittelte und festgesetzte Finanzierungsbetrag wird durch die Amtsverwaltung auf der Grundlage von Einzelbelegen zur Auszahlung gebracht und jeweils im Folgejahr mit den Gemeinden abgerechnet.

§ 4

Laufzeit, Kündigung

- (3) Die Vertragslaufzeit beginnt am 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2019.
- (4) Nach Ende der Vertragslaufzeit verlängert sich die Gültigkeit des Vertrages um jeweils ein Jahr, sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 5
Sonstige Bestimmungen**

- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Böklund, den

Gemeinde Böklund

(Bürgermeister)

Gemeinde Brodersby

(Bürgermeister)

Gemeinde Goltoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Havetoft

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Idstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Klappholz

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Neuberend

(Bürgermeister)

Gemeinde Nübel

(Bürgermeister)

Gemeinde Schaalby

(Bürgermeister)

Gemeinde Stolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Struxdorf

(Bürgermeister)

Gemeinde Süderfahrenstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Taarstedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Tolk

(Bürgermeister)

Gemeinde Twedt

(Bürgermeister)

Gemeinde Uelsby

Entschädigungssatzung der Gemeinde Twedt

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOF) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Twedt vom 17.12.2014 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Bürgermeister/in stellv. Bürgermeister/in

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO.
- (2) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden auf Antrag besonders erstattet:
 - a) für die dienstliche Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Amtes Südangeln und in die Stadt Schleswig eine pauschale Entschädigung in Höhe von jährlich 660,00 EUR. Fahrten außerhalb dieses Bereiches werden nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet.
 - b) für die dienstliche Benutzung von privater Telekommunikationstechnik ein Betrag in Höhe von jährlich 240,00 EUR.
 - c) bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung pro Jahr 315,00 EUR.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag an dem die Bürgermeisterin oder Bürgermeister vertreten wird 1/33 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht erreichen.

§ 2

Gemeindevertreter/innen

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der EntschVO als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50% des Höchstsatzes für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen.

§ 3

Bürgerliche Ausschussmitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50% des Höchstsatzes. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 4 Ausschussvorsitzende

- (1) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertreterin oder dessen Vertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50% des Höchstsatzes..
- (2) Ausschussvorsitzende die nicht der Gemeindevertretung angehören erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung i.S.d. § 46 Abs. 3 GO ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 EUR.

§ 5 Freiwillige Feuerwehren

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVO_f) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des Höchstsatzes der EntschVO_f und eine Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO_f.
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVO_f) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des Höchstsatzes der EntschVO_f und eine Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO_f. Bei Abwesenheit der oder des Vertretenen von mehr als 4 Wochen wird nach Ablauf dieser Frist eine Entschädigung in Höhe der Hälfte der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen gewährt.
- (3) Der Gerätewart des Feuerwehrfahrzeuges erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-f_F) eine Entschädigung in Höhe von 50% des Höchstsatzes des entsprechenden Fahrzeugtyps. Die stellvertretenden Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der EntschRichtl-f_F eine Entschädigung in Höhe von je 25 % des Höchstsatzes des entsprechenden Fahrzeugtyps.

§ 6 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausschüttung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Arbeitsausfall auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 EUR, höchstens 200,00 EUR pro Tag.
- (3) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen oder Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 7

Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit, Verdienstauffallentschädigung oder eine Entschädigung nach § 6 gewährt wird.

§ 8

Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen oder Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder der Ausschüsse des Amtes ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 4 Bundesreisekostengesetz.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
Die Entschädigungssatzung vom 10.09.2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Twedt, den 18.12.2014

Bürgermeister